



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND



LEITFADEN

**zur Bereitstellung von ARBEITSGELEGENHEITEN
nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**



INHALT

1. Definition	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Personenkreis.....	4
4. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis	5
5. Zeitliche Ausgestaltung.....	5
6. Schutzpflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit.....	7
7. Aufwandsentschädigung, Leistungseinschränkung	8
8. Mögliche Einsatzstellen	9
9. Auf einen Blick – Zusammenfassung wichtiger Kernpunkte	10
10. Hinweise.....	11
11. Ansprechpartner für AGH im Landratsamt Altenburger Land	12

Dieser Leitfaden dient der einheitlichen Anwendung der Regelungen nach § 5 AsylbLG im Landkreis Altenburger Land. Er richtet sich an staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger, die Arbeitsgelegenheiten bereitstellen möchten, und beschreibt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, Abläufe und Zuständigkeiten.

1. Definition

Unter Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden bei gemeinnützigen, staatlichen und kommunalen Trägern zur Verfügung gestellte Tätigkeiten verstanden, die dem Allgemeinwohl dienen und den Teilnehmenden eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die Arbeitsgelegenheiten bieten somit insbesondere Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen. Sie helfen den Teilnehmenden dabei, ihren Tag zu strukturieren, ihre Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, Sprachkenntnisse zu erwerben und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Arbeitsgelegenheiten können zudem dazu beitragen, die ausbildungs- und arbeitsmarktbezogene Integration zu fördern und berufliche Chancen zu generieren. Insbesondere in den Gemeinschaftsunterkünften sollen sie zu deren Aufrechterhaltung und Betreibung dienen.

Die Arbeitsgelegenheiten werden bereitgestellt, wo dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

2. Rechtsgrundlage

Der § 5 AsylbLG stellt die für die Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten heranzuziehende Ermächtigungsgrundlage dar.

- (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.*
- (2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.*
- (3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11*

Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

- (4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.*
- (5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.*

3. Personenkreis

Zum betroffenen Personenkreis gehören die nach § 1 Absatz 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personen. Dies sind insbesondere Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis (in der abschließenden Aufzählung des § 1 Absatz 1 AsylbLG) oder einer Duldung sowie etwaige Folgeantragsteller. Zu dem Personenkreis gehören auch sogenannte Analogleistungsbezieher im Sinne des § 2 AsylbLG.

Die Personen müssen

- arbeitsfähig,
- nicht erwerbstätig und
- dürfen nicht mehr im schulpflichtigen Alter sein.

Das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen wird im Einzelfall von der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde des Landratsamtes Altenburger Land geprüft.

4. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um eine Leistung nach dem AsylbLG. Somit stellt die Arbeitsgelegenheit kein privatrechtliches, sozialversicherungsrelevantes Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Dies bedeutet, dass durch eine Arbeitsgelegenheit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet wird und mithin die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit mittels eines verwaltungsrechtlichen Bescheids (Verwaltungsakt) zu erfolgen hat.

Die Zuständigkeit für die Heranziehung liegt bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde (Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler).

Durch die, Ende Februar 2024 in Kraft getretene Änderung des AsylbLG ist das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ für Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen entfallen. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt würden. Mit dem stattdessen eingeführten Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird sichergestellt, dass Arbeitsgelegenheiten klar von regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen abgegrenzt sind.

Die Arbeitsgelegenheit muss dem Gemeinwohl und nicht den privaten Erwerbszwecken dienen, d. h. die Ausrichtung der Arbeitsgelegenheit muss zwingend gemeinnützig sein. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist somit ausgeschlossen.

Den Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG stehen keine asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen. Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Auch Leistungsbererechtigte, die im aufenthalts- oder asylrechtlichen Sinne nicht arbeiten dürfen, können zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden.

5. Zeitliche Ausgestaltung

Im Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler des Landratsamtes Altenburger Land wird mittels eines Zuweisungsbescheids der Beginn und das Ende zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit unter Angabe des zu leistenden Arbeitsumfangs individuell festgelegt.

Dazu ist es erforderlich, dass der Träger der Arbeitsgelegenheit den zuständigen Ansprechpartner, die Art und den Umfang der für die Arbeitsgelegenheit angedachten Tätigkeit sowie der für die Ausführung vorgesehene Ort dem Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler (über das Formular: „Meldung von Maßnahmenplätzen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG“) schriftlich mitteilt. Das hierfür benötigte Formular wird auf der Internetseite des Landratsamtes Altenburger Land bereitgestellt.

Der Teilnahmezeitraum endet insbesondere dann vorzeitig, wenn der Zuweisungsbescheid widerrufen wird oder der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG entfällt. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird, oder das Asylverfahren positiven Ausgang findet.

Weitere wichtige Gründe, die zu einer Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen können, sind z. B. die Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder die Teilnahme an einem Integrationskurs.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Ausgeschlossen werden Vollzeittätigkeiten. Der zeitliche Umfang ist an den Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen. Ober- und Untergrenzen gibt es nicht. Eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden ist in jedem Fall zulässig.

Die finale Entscheidung über die in Persona mit Leistungsberechtigten erfolgende Besetzung der jeweiligen Arbeitsgelegenheit ist dem Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler des Landratsamtes Altenburger Land vorbehalten. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Leistungsberechtigten vom Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler über die geplante Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit informiert und nach dem AsylbLG zur Ausübung jener Arbeitsgelegenheit mittels Verwaltungsakt (Zuweisungsbescheid) verpflichtet. Alternativ ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler möglich. Der entsprechende Zuweisungsbescheid bzw. die freiwillige Vereinbarung ist dem Träger der Arbeitsgelegenheit spätestens zu Beginn der Arbeitsgelegenheit vorzulegen. Dem Träger der Arbeitsgelegenheit obliegt sodann die ganzheitliche Organisation, Aufsicht sowie Kontrolle der Arbeitsgelegenheit vor Ort. Das Haftungsrisiko liegt vollumfänglich beim Träger der Arbeitsgelegenheit.

Ein Rechtsanspruch auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten seitens der Leistungsberechtigten oder dem Träger der Arbeitsgelegenheit besteht nicht.

6. Schutzpflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit

Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Während der Ausübung einer Arbeitsgelegenheit sind die teilnehmenden Leistungsberechtigten weiterhin vom Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem AsylbLG erfasst.

Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten gehören jedoch zum versicherten Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) wie Beschäftigte tätig werden. Da es sich bei der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG nicht um ein Arbeitsentgelt handelt, müssen für die teilnehmenden Leistungsberechtigten an einer Arbeitsgelegenheit keine gesonderten Beiträge entrichtet werden. Eine Meldepflicht der Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit besteht nicht. Mit dem Bestehen eines Unfalls oder bei Verdacht auf eine Berufserkrankung besteht gem. § 193 SGB VII die Meldepflicht. Für staatliche und kommunale Träger der Arbeitsgelegenheit ist die Unfallkasse Thüringen der zuständige Unfallversicherungsträger.

Bei gemeinnützigen Trägern der Arbeitsgelegenheit kommen unterschiedliche Unfallversicherungsträger in Frage. Die Meldung eines Unfalls sollte aber stets gleichzeitig an die Leistungsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land erfolgen.

Haftungsrechtlich finden die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung entsprechende Anwendung (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 3 AsylbLG). Hier ist zu beachten, dass der Leistungskatalog nach dem AsylbLG keine Haftpflichtversicherung umfasst. Eine solche müsste – wie von allen anderen Sozialleistungsbeziehern – von der leistungsberechtigten Person selbst abgeschlossen und finanziert werden, soweit sie nicht vom Träger der Arbeitsgelegenheit abgeschlossen wird.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz (z. B. Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsstättenverordnung etc.) sind entsprechend zu wahren. Weiterhin sind die für eine Arbeitsgelegenheit etwaig benötigte Arbeitskleidung, Schutzkleidung/-ausrüstung sowie erforderliches Werkzeug seitens des Trägers der Arbeitsgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Träger der Arbeitsgelegenheit zu tragen.

Die Teilnehmenden können in Abstimmung mit dem Träger der Arbeitsgelegenheit unbezahlten Urlaub von der Arbeitsgelegenheit nehmen. Während des Urlaubs wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des unentgeltlichen Urlaubs orientiert sich an den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht jedoch nicht.

Leistungsberechtigte, die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmen, sind während der gemeinnützigen Tätigkeit in Art und Umfang angemessen anzuleiten und zu betreuen.

Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen ausschließlich die beantragten und genehmigten Arbeiten verrichten. Die Erledigung anderer Aufgaben darf nicht von ihnen verlangt werden.

7. Aufwandsentschädigung, Leistungseinschränkung

Den AGH-Teilnehmenden wird für die geleistete Arbeit von der AsylbLG-Behörde (Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro je geleisteter Stunde ausgezahlt. Eine Anrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung auf die sonstigen Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt nicht, da es sich hier weder um ein Arbeitsentgelt noch um Einkommen im Sinne des AsylbLG handelt.

Mit der Aufwandsentschädigung hat der Leistungsberechtigte beispielsweise die Fahrtkosten zu dem mit dem Träger der Arbeitsgelegenheit vereinbarten Einsatzort zu begleichen. Erst wenn die Mittel der pauschalen Aufwandsentschädigung aufgebraucht sind oder, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist, kann die AsylbLG-Behörde die Aufwandsentschädigung entsprechend erhöhen.

Um die geleistete Arbeit nachzuweisen, muss der Träger der Arbeitsgelegenheit einen unterzeichneten Stundennachweis (auf der Internetseite des Landratsamtes Altenburger Land verfügbares Formular „Arbeitsnachweis für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG“) bei der AsylbLG-Behörde vorlegen. Das Formular ist auf der Webseite des Landratsamtes abrufbar.

Mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit entstehen dem Träger der Arbeitsgelegenheit Sach- und Personalkosten. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch den Landkreis Altenburger Land besteht nicht.

Wird die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit von der zugewiesenen Person ohne wichtigen Grund abgelehnt oder abgebrochen, hat dies den Wegfall der Aufwandsentschädigung zur Folge. Darüber hinaus entscheidet die AsylbLG-Behörde über eine leistungsrechtliche Sanktionierung (Leistungseinschränkung). Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG können neben der Aufwandsentschädigung auch die übrigen Leistungen nach dem AsylbLG betreffen. Die Entscheidung hierüber trifft die AsylbLG-Behörde stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Der Träger der Arbeitsgelegenheit muss deshalb die Verweigerung oder den Abbruch unverzüglich an die AsylbLG-Behörde melden.

8. Mögliche Einsatzstellen

Soweit wie möglich sollen Arbeitsgelegenheiten bei

- staatlichen (z. B. Landesbehörden),
- kommunalen (z. B. Landkreise und Gemeinden) sowie
- gemeinnützigen Trägern (z. B. Träger der Wohlfahrtspflege, Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine bzw. Verbände, kirchliche Einrichtungen)

initiiert werden. Dabei müssen die entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten tatsächlich gegeben sein und das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Dadurch soll die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheiten von regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen sichergestellt werden, wobei der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in privatwirtschaftlichen Unternehmen weiterhin ausgeschlossen bleibt. Wenn das Arbeitsergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, handelt es sich nicht um ein öffentliches Interesse und somit dient die Arbeitsgelegenheit dann nicht der Allgemeinheit.

Weiterhin sind Arbeiten ausgeschlossen, die bedingt durch eine rechtliche Verpflichtung ausgeübt werden müssen (Pflichtaufgaben). Ebenso ausgeschlossen von Tätigkeiten einer Arbeitsgelegenheit sind laufende Instandsetzungs- sowie Unterhaltungsarbeiten, Arbeiten, die normalerweise mit Planstellen besetzt sind bzw. unerlässliche Arbeiten ordnungsgemäßer (hoheitlicher) Aufgabenerledigung.

Die Arbeitsgelegenheiten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen der Unterbringung für Geflüchtete möglich.

Exemplarisch kommen folgende Einsatzgebiete und Aufgaben für eine Arbeitsgelegenheit in Betracht:

- Landschaftspflege (z. B. Unkraut-/Laubbeseitigung, Reinigungsunterstützung, Totholzentrfernung, Mäharbeiten),
- Wegebau (z. B. Pflege vorhandener Fuß-/Rad-/Wanderwege),
- Werkstätten, Lager (z. B. Fahrrad-/Altmöbelaufbereitung, Unterstützung bei der Einrichtung von Wohnung für Geflüchtete),
- Umwelt-/Naturschutz (z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen bzw. Flüssen, Streuobstwiesen, Blühwiesen),
- Umfeldhaltung (z. B. Unterstützungs-/Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung von Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten, Abrissunterstützung),
- Soziales (z. B. Sprachmittlung, Unterstützung tagesstrukturierender Tätigkeiten für betreuungsbedürftige Ältere),
- Sport-/Freizeiteinrichtungen (z. B. Unratbeseitigung auf Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Platzwerts),
- Kommunale Einrichtungen (z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Werkstoffhof, Grünanlagenpflege, Gartenbau, Friedhof, Freibad),

- Arbeitseinsätze bei/nach Großschadensereignissen (z. B. Aufräumarbeiten, Betreuungsunterstützung, Sprachmittlung),
- Gemeinnützige Organisationen (z. B. Mitarbeit bei den Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern)

9. Auf einen Blick – Zusammenfassung wichtiger Kernpunkte

- Die Leistungsberechtigten sind in der Regel Ausländer mit einer Aufenthaltsge-stattung, einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 AsylbLG oder einer Duldung.
- Die Leistungsberechtigten sind arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter.
- Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen erfolgt grundsätzlich die Heranziehung mittels Verwaltungsakt (Zuweisungsbescheid) durch die AsylbLG-Behörde des Landratsamtes Altenburger Land.
- Dem Träger der Arbeitsgelegenheit obliegt die ganzheitliche Organisation, Auf-sicht sowie Kontrolle der Arbeitsgelegenheit vor Ort.
- Der Träger der Arbeitsgelegenheit benennt einen verantwortlichen Ansprech-partner, stellt eine Tätigkeitsbeschreibung, den Arbeitsumfang sowie den Ein-satzort der Arbeitsgelegenheit vor Maßnahmebeginn der AsylbLG-Behörde zur Verfügung.
- Das Haftungsrisiko obliegt vollumfänglich beim Träger der Arbeitsgelegenheit.
- Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je geleisteter Stunde.
- Die erforderliche Arbeits- bzw. Schutzbekleidung sowie das benötigte Werk-zeug sind vom Träger der Arbeitsgelegenheit auf dessen Kosten den leistungs-berechtigten Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitsgelegenheit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen. Ein Um-fang von bis zu 20 Stunden je Woche gilt grundsätzlich als zumutbar.
- Der Zeitraum und die Dauer der Arbeitsgelegenheit sind hinreichend zu bestim-men und festzusetzen.
- Die Arbeitsgelegenheiten können von staatlich, kommunal und gemeinnützig organisiert sein, nicht jedoch privatwirtschaftlich.
- Das Arbeitsergebnis muss zwingend der Allgemeinheit dienen.
- Ein Anspruch auf Übernahme der dem Träger der Arbeitsgelegenheit entste-henden Sach- und Personalkosten durch den Landkreis Altenburger Land ist ausgeschlossen.
- Der Träger der Arbeitsgelegenheit legt dem Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler des Landratsamtes Altenburger Land einen unterzeichneten Stundennachweis über die erbrachte Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit vor.
- Die Leistungsberechtigten sind während der Ausübung einer Arbeitsgelegen-heit vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst.
- Die Leistungsberechtigten gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach dem SGB VII. Die Nachweispflicht zur bestehenden Unfallversicherung liegt beim Träger der Arbeitsgelegenheit.

- Es besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.
- Ein Individualrecht auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten besteht nicht.
- Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind unerlässlich und stets zu wahren.
- Die finale Entscheidung über die Besetzung einer Arbeitsgelegenheit obliegt dem Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler
- Die Beendigung von Arbeitsgelegenheiten ist bei Vorliegen bestimmter Gründe jederzeit und unmittelbar möglich. Ein Anspruch auf sofortige „Nachbesetzung“ eines freiwerdenden Teilnehmerplatzes ist ausgeschlossen.

10. Hinweise

Zur Beantragung einer Arbeitsgelegenheit bitten wir um Einreichung des Nachweises zur bestehenden staatlichen bzw. kommunalen Trägerschaft.

Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamtes erforderlich. Die Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen indes die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, sodass bei anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.

Bitte legen Sie der AsylbLG-Behörde neben einer schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung auch die Bestätigung vor, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit vorgesehen haben, wird um Mitteilung der persönlichen Daten jener betroffenen Person gegenüber dem Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler des Landratsamtes Altenburger Land gebeten.

Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler des Landratsamtes Altenburger Land.

11. Ansprechpartner für AGH im Landratsamt Altenburger Land

Die für die Arbeitsgelegenheiten zuständigen Mitarbeiter des Fachdienstes Flüchtlinge/Aussiedler stehen Ihnen für weitere Informationen und Beratung gern zur Verfügung.

Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler
Lindenaustraße 10
04600 Altenburg

Bearbeiterin Arbeitsgelegenheiten:

Frau Seidel

Tel.: 03447 586-749

Fax: 03447 586-747

E-Mail: arbeitsgelegenheiten@altenburgerland.de

Fachdienstleiterin:

Frau Pohle

Tel: 03447 586-750

Fax: 03447 586-747

E-Mail: janet.pohle@altenburgerland.de